

# RS Vwgh 2025/6/5 Ra 2022/04/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2025

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

### Norm

BVergG 2018 AnhXV Z1 lite

BVergG 2018 §123 Abs8

BVergG 2018 §151 Abs1

BVergG 2018 §151 Abs3

BVergG 2018 §31 Abs5

1. BVergG 2018 § 123 heute

2. BVergG 2018 § 123 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 151 heute

2. BVergG 2018 § 151 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 151 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 151 heute

2. BVergG 2018 § 151 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 151 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 31 heute

2. BVergG 2018 § 31 gültig ab 21.08.2018

### Rechtssatz

Gemäß der - wenngleich gemäß § 151 Abs. 1 BVergG 2018 nicht unmittelbar anwendbaren - Bestimmung des § 123 Abs. 8 BVergG 2018 iVm Anhang XV Z 1 lit. e BVergG 2018 hat die Aufforderung zur Angebotsabgabe unter anderem die im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung festgelegten oder gegebenenfalls gereihten Zuschlagskriterien zu enthalten, falls sie nicht in der Ausschreibung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung enthalten sind. Demnach ist es dem Auftraggeber in einem zweistufigen Vergabeverfahren möglich, Zuschlagskriterien erst in die Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzunehmen. In einem Größenschluss ist auch die Konkretisierung von Zuschlagskriterien erst in der Aufforderung zur Angebotsabgabe möglich, sofern in der Ausschreibung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung bestimmte Zuschlagskriterien nicht verändert werden und die Konkretisierung keinen Bieter diskriminiert. Wenn dies in einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 123 Abs. 8 BVergG 2018 zulässig ist, so muss dies umso mehr für das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen iSd § 151 Abs. 1 BVergG 2018 gelten, das der öffentliche Auftraggeber gemäß § 151 Abs. 3 erster Satz BVergG 2018 grundsätzlich frei gestalten kann. Gemäß der - wenngleich gemäß Paragraph 151, Absatz eins, BVergG 2018 nicht unmittelbar anwendbaren - Bestimmung des Paragraph 123,

Absatz 8, BVergG 2018 in Verbindung mit Anhang römisch fünfzehn Ziffer eins, Litera e, BVergG 2018 hat die Aufforderung zur Angebotsabgabe unter anderem die im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung festgelegten oder gegebenenfalls gereihten Zuschlagskriterien zu enthalten, falls sie nicht in der Ausschreibung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung enthalten sind. Demnach ist es dem Auftraggeber in einem zweistufigen Vergabeverfahren möglich, Zuschlagskriterien erst in die Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzunehmen. In einem Größenschluss ist auch die Konkretisierung von Zuschlagskriterien erst in der Aufforderung zur Angebotsabgabe möglich, sofern in der Ausschreibung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung bestimmte Zuschlagskriterien nicht verändert werden und die Konkretisierung keinen Bieter diskriminiert. Wenn dies in einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Paragraph 123, Absatz 8, BVergG 2018 zulässig ist, so muss dies umso mehr für das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen iSd Paragraph 151, Absatz eins, BVergG 2018 gelten, das der öffentliche Auftraggeber gemäß Paragraph 151, Absatz 3, erster Satz BVergG 2018 grundsätzlich frei gestalten kann.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022040063.L08

**Im RIS seit**

08.07.2025

**Zuletzt aktualisiert am**

07.04.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)